

Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langenlehsten vom 15.11.2018 (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.03 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018 Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.05 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.18 (GVOBl. 2018 Schl.-H. S. 69) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.90 (GVOBl. 1990 Schl.-H. 545, ber. GVOBl. 1991 Schl.-H. S. 257), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 02.05.18 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) sowie des § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langenlehsten vom 08.05.1992, in der jeweils geltenden Fassung wird durch die Gemeindevertretung Langenlehsten am 15.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung

- § 4 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 5 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 6 Berechnung des Beitrags
- § 8 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 9 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 10 Beitragspflichtige
- § 11 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 12 Vorauszahlungen
- § 13 Veranlagung, Fälligkeit
- § 14 Ablösung
- § 15 Beitragssatz

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

- § 16 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 17 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 18 Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 19 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 20 Erhebungszeitraum
- § 21 Gebührenpflicht
- § 22 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 23 Vorauszahlungen
- § 24 Gebührenschuldner
- § 25 Fälligkeit
- § 26 Gebührensätze

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 28 Datenverarbeitung
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten

Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langenlehsten vom 15.11.2018 (Beitrags- und Gebührensatzung)

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Langenlehsten betreibt eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langenlehsten (Abwassersatzung) vom 08.05.1992 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) sowie die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse gelten als Herstellung zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, für die Erneuerung sowie für den Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird von der Gemeinde - soweit erforderlich - in einer besonderen Satzung geregelt.
- (3) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung laufende Gebühren. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.

§ 3 Kostenerstattungen

- (1) Für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung, den Umbau und Ausbau sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse i. S. von Absatz 1. Dies gilt allerdings nur, wenn kein Herstellungsbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann.
- (3) Erstattungs- und ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.
- (4) Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt einmalige Beiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Grundstücksanschlüsse und der übrigen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung. Für die Ermittlung und Bestimmung der Beiträge gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

**Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langenlehsten vom 15.11.2018
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwassereinrichtungen entstehen.

§ 5 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Abwasserbeseitigungssatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen.
- (4) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

§ 6 Berechnung des Beitrags

Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit den Beitragssätzen (§ 14).

§ 7 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (Abrundungssatzung) oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebau-

**Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langenlehsten vom 15.11.2018
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

ungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), gilt als Grundstücksfläche die Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung sowie für den Eigenverbrauch und dergleichen, anders aber bei Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit dem Faktor vier. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich mit dem Faktor 4 berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

4. Für Campingplätze, Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziff. 3 Satz 1.

- (3) 1. Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,2.

**Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langenlehsten vom 15.11.2018
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Befindet sich ein Grundstück in seinem gesamten Umfang im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder ist auf ihm ein Vorhaben nach § 33 BauGB genehmigungsfähig, und kann es in seinem gesamten Umfang einem einzigen der nachfolgend aufgeführten Baugebiete zugeordnet werden, werden statt der vorstehenden Vervielfachungszahlen für das jeweilige Vollgeschoss folgende Vervielfachungszahlen in Ansatz gebracht. Dasselbe gilt, wenn ein Grundstück hinsichtlich der auf ihm zulässigen Art der Nutzung in seinem gesamten Umfang nach § 34 Abs.2 BauGB zu beurteilen ist, wenn dieses Baugebiet in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführt ist und für die gesamte Grundstücksfläche eine einzige Baugebietszuordnung zutrifft.

In Gewerbegebieten (GE):

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,4.
2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
 - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,4 m. Bei gewerblicher Grundstücksnutzung gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.
3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen, Carports, Stellplätze, Pumpstationen und ähnliche bauliche Anlagen zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächliche vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
5. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Das gilt für Campingplätze entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zugrunde gelegt wird.
6. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1 die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.

Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langenlehsten vom 15.11.2018 (Beitrags- und Gebührensatzung)

7. Vollgeschosse i. S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (4) Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbstständigen Teilen von baulichen Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (Abs. 2 Ziff. 3), die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach der Art ihrer Nutzung auch keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Kalkulation des Beitragssatzes und der Festsetzung und Erhebung des Beitrages unberücksichtigt.

§ 9 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch für den ersten Grundstücksanschluss und zusätzliche Grundstückanschlüsse sowie für die übrigen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des jeweiligen Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Abwasserbeseitigungssatzung.
- (3) In den Fällen des § 8 Abs. 4 entstehen die Beitragsansprüche für die bei der Festsetzung und Erhebung nicht berücksichtigten Flächen mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 11 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt für die Vorauszahlungspflichtigen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages verrechnet.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasseranschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 13 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein

Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langenlehsten vom 15.11.2018 (Beitrags- und Gebührensatzung)

Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebetrages ist die Beitragspflicht abgegolten.

§ 14 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung wird nach erfolgter Kalkulation öffentlich bekannt gegeben.

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Abwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für der Gemeinde übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 17 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird je Wohneinheit erhoben (Wohneinheitenmaßstab).

§ 18 Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

**Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langenlehsten vom 15.11.2018
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für die regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und evtl. erforderlicher Zählerreparaturen und -auswechslungen. Die Wasserzähler sind an leicht zugänglicher Stelle zu installieren und in sauberem Zustand zu erhalten. Den Bediensteten der Gemeinde und ihren Beauftragten ist jederzeit das regelmäßige Ablesen zu ermöglichen. Von Gewerbe- und Industriebetrieben ist ein Wasserbuch zu führen, in dem die monatlich abzulesenden Zählerstände sowie die Zählerein- und -ausbaudaten einzutragen sind. - Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. - Von dem Abzug sind ausgeschlossen:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
- Der Nachweis der in Autowaschanlagen, Bäckereien, Schlachtereien usw. verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist für die jeweilige Anlage durch ein Einzelgutachten von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu führen. Nach Überprüfung des Gutachtens durch die Gemeinde erfolgt die Festsetzung der prozentualen Verlustmenge unter Zugrundelegung der Jahresfrischwassermenge für die Anlage. Neu-, Aus- oder Umbau der Anlage sowie Umstellungen des Wasserverbrauches oder der Abwasserbeseitigungsanlage sind der Gemeinde innerhalb eines Monats mitzuteilen und erfordern die Vorlage eines neuen Gutachtens.
- (7) Ist die Gebührenabrechnung infolge eines nachgewiesenen Wasserrohrbruches erhöht, ist auf Antrag eine teilweise Erstattung der Zusatzgebühren möglich. Der Nachweis des Wasserrohrbruches hat durch Rechnungen über die Reparatur und Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Die Zusatzgebühren werden anhand der durchschnittlichen Verbrauchsmenge des Vorjahres bzw. der letzten drei Vorjahre errechnet; der Differenzbetrag wird erstattet.

§ 19 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Niederschlagswasserbeseitigung werden keine Gebühren erhoben.

§ 20 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 21 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergrundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für Schmutzwasserzusatzgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

**Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langenlehsten vom 15.11.2018
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

§ 22 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht für Grundgebühren durch die Bereitstellung und für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 20); vierteljährlich werden Vorauszahlungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 22).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 23 Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 24 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 25 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 26 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je Wohneinheit monatlich 6,00 €. Dies gilt auch für andere bebaute Grundstücke.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt je Ableitung des Abwassers über das Kanalnetz in die Abwasseranlage 2,30 € je Kubikmeter.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Auskünfte-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Grundstückseigentümer und die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben und Kostenerstattungen beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen

**Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langenlehsten vom 15.11.2018
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

gen), so hat der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgaben- und Kostenerstattungserhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 28 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 18 Abs. 5 und § 27 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langenlehsten vom 29.06.1992 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.
- (2) Soweit Ansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Langenlehsten, den _____

Gemeinde Langenlehsten
Der Bürgermeister